

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

## **Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 12.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2009
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	371.907.781 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	379.083.066 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	358.433.664 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	354.954.129 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit auf	33.502.058 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	37.810.851 EUR
festgesetzt.	

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	4.722.000 EUR
---	---------------

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	14.733.210 EUR
---	----------------

### **§ 4**

	2009
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	7.175.285 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000.000 EUR

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 445 v.H..

## § 7

entfällt

## § 8

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kW) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

## § 9

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen von § 83 GO NW gelten als unerheblich:
  - a.) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - b.) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie im Einzelfall
    - bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 100.000 € nicht übersteigen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 € nicht mehr als 100.000 € betragen
    - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 € höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 € betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von § 83 GO NW entscheidet bei inneren Verrechnungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NW der Kämmerer
  - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in entsprechender Höhe in der Finanzplanung enthalten sind
  - bis einschließlich 500.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Auszahlungen in der Finanzplanung enthalten sind.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 30.01.09 angezeigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2009 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden (montags - mittwochs 08.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr sowie freitags 08.00 - 13.00 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 4.866, bereit.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17.03.2009  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Frank Gensler  
Stadtkämmerer